

Der Schutz vor Gewalt in der Familie

Dr. Birgit Schweikert und Dr. Gesa Schirmmacher

I. Erkenntnisse zu Gewalt in der Familie	2
1. Gewalt gegen Frauen – repräsentative Daten	2
2. Häusliche Gewalt gegen Mädchen und Jungen	3
a.) Ausmaß elterlicher körperlicher Gewalt gegenüber Mädchen und Jungen	3
b.) Mädchen und Jungen als Zeugen der häuslichen Gewalt gegen die Mutter	4
3. Häusliche Gewalt gegen Männer – erste Anhaltspunkte	6
4. Fazit	7
II. Rechtliche Handlungsoptionen	7
1. Für von Gewalt betroffene Erwachsene	7
a.) Im Notfall – Polizeilicher Platzverweis und Strafverfolgung	7
b.) Zivilrechtlicher Schutz durch Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung	9
c.) Schadensersatz und Schmerzensgeld, §§ 823, 847 BGB	11
d.) Alternative Frauenhaus oder andere Schutzeinrichtungen, insbesondere bei hoher Gefährdung	12
e.) (Alleiniges) Sorgerecht für die Kinder (§ 1671 BGB)	12
f.) Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts des gewalttätigen Elternteils, § 1684 BGB	13
g.) Rechte von Migrantinnen und Migranten bei häuslicher Gewalt	15
2. Für von Gewalt betroffene Kinder	16
a.) Im Notfall – Jugendamt und/oder Polizei	16
b.) Eingeschränkte Geltung des Gewaltschutzgesetzes	16
c.) Frühzeitige Benachrichtigung bzw. Beteiligung des Jugendamtes bei Verfahren nach dem GewSchG oder bei Ehwohnungszuweisung, § 1361 b BGB	16
d.) Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)	17
e.) Das Recht auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 BGB	18
III. Wege zur Hilfe	19

Der Schutz vor Gewalt in der Familie

Gewalt im sozialen Nahraum, innerhalb der Familie, hat besonders gravierende Folgen. Wenn in einem Umfeld, in dem Zuneigung, Vertrauen, Fürsorge, Liebe erwartet wird, stattdessen Demütigungen, Verletzungen, Misshandlungen stattfinden, prägt diese Erfahrung Erwachsene, aber auch Kinder, auf eine schädigende Art und Weise. Denn das für eine positive Entwicklung notwendige Vertrauen sowohl in andere Menschen als auch in die eigenen Fähigkeiten, das wichtige Erleben von Akzeptanz und Respekt der physischen und psychischen Integrität werden nachhaltig gestört. Die direkten und indirekten Folgen der erlebten häuslichen Gewalt sind langwierig. Je früher der Gewaltkreislauf unterbrochen wird, desto größer ist die Chance, ein eigenes gewaltfreies Leben mit den Kindern zu führen und weiteren Schaden abzuwenden.

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die aktuellen Erkenntnisse zu Ausmaß, Formen, Folgen bei häuslicher Gewalt und informiert über rechtliche Handlungsmöglichkeiten sowie wichtige Anlaufstellen für Beratung und Hilfe.

I. Erkenntnisse zu Gewalt in der Familie

Gewalt in der Familie hat viele Gesichter und viele Formen. Wir wissen, es gibt Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern und – vereinzelt – auch Gewalt gegen Männer. Die Formen der eingesetzten Gewalt reichen von psychischer Gewalt (z.B. Bedrohungen, Beleidigungen, Herabwürdigungen, Kontrolle der sozialen Kontakte) über körperliche (in Form von Schlagen, Treten, Misshandeln) und sexuelle Gewalt (so z.B. sexueller Missbrauch von Kindern oder Vergewaltigung der Partnerin) bis hin zu Tötungsdelikten, denen meist Frauen und Kinder zum Opfer fallen.

In den Jahren 2003 und 2004 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verschiedene Studien abgeschlossen, die es uns ermöglichen, das Ausmaß dessen, was hinter verschlossenen Türen stattfindet und selten öffentlich bekannt wird, genauer zu beurteilen. Für den Bereich Gewalt gegen Kinder in der Familie werden weitere Studien in die folgende Übersicht zum Erkenntnisstand einbezogen.

1. Gewalt gegen Frauen – repräsentative Daten

Die **repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“**¹ gibt erstmals verlässliche Daten dafür, wie viele Frauen in Deutschland Gewalt erfahren:

¹ Schröttle/ Müller, 2004, Studie im Auftrag des BMFSFJ. Befragt wurden über 10.000 Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie ist bei der Broschürenstelle des BMFSFJ erhältlich (BMFSFJ, Postfach 20 15 51, 53145 Bonn; Tel: 0180 – 5329329; eMail: broschuerenstelle@bmfsfj.de). Die Ergebnisse stehen auch als Download zur Verfügung: Langfassung: der Studie www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen.property=pdf.pdf; Kurzfassung: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Studie-Gewalt-gegen-Frauen.property=pdf.pdf.

- **37%** aller Frauen in Deutschland haben **körperliche Gewalt und Übergriffe** ab ihrem 16. Lebensjahr erlebt. Es handelt sich um ein breites Spektrum von körperlichen Übergriffen in unterschiedlichen Lebenskontexten. Die Übergriffe reichen von leichten Ohrfeigen und wütendem Wegschubsen bis hin zum Schlagen mit Gegenständen, Verprügeln und Gewaltanwendungen mit Waffen.
- **13%** der befragten Frauen (also fast jede siebte Frau) gaben an, seit dem 16. Lebensjahr Formen von **sexueller Gewalt** erlebt zu haben. Hierbei beziehen sich die Angaben auf eine enge Definition (strafrechtlich relevanter Formen) erzwungener sexueller Handlungen.
- Unterschiedliche Formen von **sexueller Belästigung** haben **58%** der Befragten mindestens einmal in ihrem Leben erfahren.
- **42%** aller befragten Frauen gaben an, Formen von psychischer Gewalt erlebt zu haben, die von eingeschüchtert Werden oder aggressivem Anschreien über Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror reichten.
- Rund **25%** der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen **körperlicher** oder **sexueller** Gewalt (oder beides) **durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner** erlebt.

Körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen ist nach dieser Studie überwiegend Gewalt durch Beziehungspartner, und sie wird meist im häuslichen Bereich verübt. Gewalt im sozialen Nahraum ist schwerwiegender als die Gewalt in anderen Lebensbereichen: Durch diese Gewalt gibt es häufiger Verletzungsfolgen, und sie geschieht regelmäßiger als z.B. Gewalt in der Öffentlichkeit.

Phasen von Trennung und Scheidung sind für Frauen besonders gefährlich: In diesen Situationen kommt es häufig zu häuslicher Gewalt gegen Frauen bzw. die Gewalt nimmt in dieser Phase an Häufigkeit und Intensität zu. Auch nach Trennung und Scheidung wird die Gewalt vom ehemaligen Beziehungspartner manchmal in Form von Nachstellungen, Drohungen und körperlichen Übergriffen fortgesetzt.

Gewalt bleibt nie ohne Folgen – dies bestätigt auch diese Untersuchung. Dabei sind nicht nur körperliche Verletzungen, sondern auch psychische Folgebeschwerden feststellbar, also z.B. Schlafstörungen, erhöhte Ängste, ein vermindertes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen. Je nach der untersuchten Gewaltform wurde von 56% bis über 80% der Frauen, die Gewalt erlebt hatten, über solche Folgen berichtet.

2. Häusliche Gewalt gegen Mädchen und Jungen

Mädchen und Jungen erleben als Kinder und Jugendliche häufig Gewalt im sozialen Nahraum.

a.) Ausmaß elterlicher körperlicher Gewalt gegenüber Mädchen und Jungen

Auch wenn sich die elterlichen Erziehungsstile mit der Zeit verändert haben, erfahren Mädchen und Jungen immer noch, auch in starkem Maße, körperliche Gewalt durch ihre Eltern. Der 1992 vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführte Jugendsurvey ergab, dass die Mehrheit der Jugendlichen Formen leichter körperlicher Züchtigungen erlebt haben (81% leichte Ohrfeigen); schwerere Formen wie schallende Ohrfei-

gen hatten knapp 44%, eine Tracht Prügel hatten 31% erfahren².

Auch neuere Untersuchungen zeigen die starke Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen einer im selben Jahr am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführten repräsentativen kriminologischen Opferbefragung wurden Personen im Alter von 16 bis unter 60 Jahren zu innerfamiliären Viktimisierungserfahrungen im Erwachsenenalter sowie zu Gewalterfahrungen in der Kindheit befragt³. Etwa drei Viertel der Befragten hatten körperliche elterliche Gewalt erlebt. Davon haben ca. drei Viertel der Jugendlichen körperliche Züchtigungen im Sinne von Ohrfeigen, Schlagen oder Werfen mit Gegenständen, hartem Anpacken oder Stoßen erfahren, knapp 11% waren darüber hinaus von körperlichen Misshandlungen, damit sind schwerere Formen wie das Schlagen mit der Faust, Prügeln, Zusammenschlagen, Würgen, Verbrennungen und der Einsatz von Waffen gemeint, betroffen. Eine spätere KFN-Schülerbefragung von 1998, bei der über 16.000 Jugendliche der 9. und 10. Jahrgangsstufe unter anderem zu innerfamiliären Gewalterfahrungen befragt wurden, ergab, dass 43% der Befragten ohne elterliche Gewalt aufgewachsen waren. 30% hatten leichte körperliche Züchtigungen erlebt, 17% wurden schwer gezüchtigt und weitere 10% misshandelt.

Die Ergebnisse dieser und anderer Studien deuten aber auch darauf hin, dass sich die Rate der Kinder, die mit elterlicher Gewaltanwendung erzogen werden, mit der Zeit langsam verringert. Die jüngste Untersuchung bestätigt diese Tendenz. Ein Vergleich der Erziehungsstile zwischen Befragungsergebnissen aus den Jahren 1996 und 2001 von Bussmann zeigt einen Rückgang von elterlicher körperlicher Gewalt auf. Insgesamt wurden rund 6.000 Eltern, Jugendliche und Multiplikatoren aus Schule, Beratungs- und Hilfseinrichtungen zu den Auswirkungen des im November 2000 in Kraft getretenen Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und der begleitenden Öffentlichkeitskampagne des BMFSFJ befragt. So stiegen in diesem Zeitraum die Gruppen der sanktions- und körperstraffreien Erziehung von zusammengekommen 20% auf 28% an, die Gruppe der mit leichteren Körperstrafen sanktionierenden konventionellen Erziehungsstile nahm von 56% auf 54% leicht ab, die Gruppe der gewaltbelasteten Erziehungsstile bei Eltern verringerte sich von 24% auf 17%⁴.

Trotz dieser erfreulichen Tendenz kann festgestellt werden, dass in Deutschland immer noch viele Kinder und Jugendliche elterliche Gewalt erfahren: Die meisten Kinder und Jugendlichen werden unter Einsatz körperlicher Gewalt von ihren Eltern erzogen, etwa jede/r fünfte bis sechste erlebt auch schwerere Formen von Züchtigung, etwa jede/r zehnte in einer Ausprägung, die auf Kindesmisshandlung hindeutet.

b.) Mädchen und Jungen als Zeugen der häuslichen Gewalt gegen die Mutter

Wenn 25% der Frauen zumindest einmal in ihrem Leben Gewalt durch einen Beziehungspartner erleben, wird deutlich, dass auch viele Kinder dies miterleben müssen, denn in vielen Haushalten leben Kinder.

Die Kinder leiden nicht nur unter der direkten Gewalt – auch das Miterleben der Gewalt der Eltern untereinander beeinträchtigt die Kinder. Für Kinder misshandelter

² DJI-Jugendsurvey 1992, zit. n. Bussmann 2000, s. Literaturverzeichnis

³ Vgl. Wetzels 1997, s. Literaturverzeichnis

⁴ Vgl. Bussmann 2002, s. Literaturverzeichnis

Mütter ist insbesondere die emotionale Lage schwierig. Diese Kinder haben Sorge um ihre Mutter, aber sie können auch geteilte Loyalitäten zwischen den Eltern empfinden; sie können sich schuldig dafür fühlen, nicht einzugreifen oder sie können wütend auf ihre Mutter sein, dass sie die Misshandlungsbeziehung nicht verlässt. Vielfach werden sie aber auch direkt in die Gewalt einbezogen, z.B. wenn die Mutter das Kind auf dem Arm hält und die Kinder von den Schlägen getroffen werden oder auch, wenn Kinder als Geiseln genommen werden, um eine Rückkehr der Mutter nach Hause zu erzwingen.

Verschiedene Studien zeigen die vielfältigen Folgen, die das Miterleben von Gewalt haben kann⁵. Es kann zu Verhaltensstörungen und emotionalen Problemen kommen: Kinder, die die Misshandlung ihrer Mütter beobachten, können aggressiver und zugleich ängstlicher oder auch gehemmter sein, ein geringeres Selbstvertrauen haben usw. Auch die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten wird durch das Miterleben der Gewalttätigkeiten negativ beeinflusst. Eine Untersuchung von Kindern, die sich in einem Frauenhaus aufhielten, zeigte beispielsweise, dass diese Kinder signifikant geringere sprachliche Fähigkeiten hatten.

Insgesamt bleibt das Miterleben damit nie folgenlos. Jedoch hat die Zeugenschaft von häuslicher Gewalt selbstverständlich nicht bei allen Kindern dieselben Folgen. Die Schwere der Folgen hängt vielmehr von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab: Die Folgen sind anders, wenn die Kinder auch direkt misshandelt werden, sie sind bedingt durch das Alter, das Geschlecht, die Zeit, die seit dem Miterleben vergangen ist, das Verhältnis zu den Erwachsenen und auch durch die Art der Interventionsmaßnahmen.

Neben den beschriebenen Störungen in der Entwicklung und den zum Teil traumatischen Belastungen legt eine Reihe von Studien noch einen weiteren Zusammenhang nahe: Kinder, die Misshandlungen miterleben, lernen und übernehmen dieses Verhalten. Auch wenn diese These nicht von allen Studien nachgewiesen werden konnte, zeigte sich doch, dass diese Kinder zumindest eine Akzeptanz für den Gebrauch von Gewalt als Konfliktlösungsmuster entwickeln können und eigene Gewalttätigkeiten damit rechtfertigen.⁶ Doch auch hier dürfen keine vorschnellen Schlüsse gezogen

⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden: Kindler, Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Deutsches Jugendinstitut – Arbeitspapier: <http://cgi.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf>; Kindler/ Drechsel, Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl – Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis, Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis; In: Das Jugendamt, 2003, Heft 5, S. 217-222: http://cgi.dji.de/bibs/146_dijuf_partnergewalt.pdf; deutschsprachige Literatur und Materialien zum Thema Kinder und häusliche Gewalt gegen die Kindesmutter zusammengestellt von der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte, WiBIG: www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/Literatur%20deutsch.doc. Siehe auch Kavemann, Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter, www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/Kinder%202003.doc; Heynen, Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/pg.pdf; zusammenfassend zur internationalen Forschung: Schweikert/ Schirmmacher, Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen; BMFSFJ-Materialie zur Gleichstellungspolitik Nr. 90/2002; www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-21075-Materialie-Gleichstellungspoli.property=pdf.pdf.

⁶ So auch das Ergebnis der neuen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“; vgl. Fußnote 1

und Verallgemeinerungen vorgenommen werden. Ebenso kann es sein, dass Jungen, die die Misshandlungen ihrer Väter an ihren Müttern miterlebt haben, sich stark von diesem Verhalten distanzieren und sich bewusst gegen Gewalt entscheiden. Und auch nicht alle Mädchen, die häusliche Gewalt miterlebt haben, müssen später selbst zu Opfern werden. Es handelt sich also auch hier nicht um einen Automatismus in der Entwicklung.

Dennoch ist insgesamt festzuhalten, dass Gewalt nicht nur schädigend für die psychische und physische Entwicklung der Kinder ist, sondern auch auf die Einstellung zur Gewalt und zu eigenem gewalttätigen Verhalten Auswirkungen haben kann.

In der Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland⁷ wurde sichtbar, dass körperliche und sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend der Frauen und in deren Herkunftsfamilie zentrale Risikofaktoren für eine spätere Viktimisierung im Erwachsenenleben waren. So haben Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt haben, später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch (Ex-)Partner erlitten wie Frauen, die keine Zeuginnen von elterlicher Gewalt geworden sind. Frauen, die in Kindheit und Jugend selbst häufig oder gelegentlich Opfer von körperlicher Gewalt durch Erziehungspersonen wurden, waren dreimal so häufig wie andere Frauen später von Gewalt durch den Partner betroffen. Frauen, die Opfer von sexuellem Missbrauch vor dem 16. Lebensjahr geworden waren, wurden in ihrem Erwachsenenleben doppelt so häufig wie andere Frauen Opfer von häuslicher Gewalt durch den Partner und viermal häufiger Opfer von sexueller Gewalt. Hier wird deutlich, welche nachhaltigen Auswirkungen die in der Kindheit und Herkunftsfamilie erlebte Gewalt auf das Erwachsenenleben hat und wie wichtig ein möglichst früh einsetzender Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt ist.

3. Häusliche Gewalt gegen Männer – erste Anhaltspunkte

Im Auftrag des BMFSFJ wurde eine **Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer**⁸ durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studie sind nicht repräsentativ. Vielmehr sollte mit dieser Studie erforscht werden, wie überhaupt bei diesem sensiblen Thema zuverlässige Daten ermittelt werden können. Die Hypothese, dass es insbesondere männlichen Opfern von personaler Gewalt schwer fällt, hierüber zu berichten, wurde bestätigt. Dennoch gibt die Studie Anhaltspunkte darüber, welche Gewalt Männer in ihrem Leben erfahren. Ein erheblicher Teil der Gewalt findet zwischen Männern (bzw. männlichen Jugendlichen) in der Öffentlichkeit statt; die Studie konnte – trotz des tabuisierten Themas – jedoch auch nachweisen, dass Jungen von sexuellem Missbrauch und Männer von Gewalt in Lebensgemeinschaften betroffen sein können.

Bei der Frage nach dem Erleben von Gewalt in Partnerschaften zeigte sich, dass auch Männer von Übergriffen und Gewalttaten durch ihre Lebenspartnerinnen berichten. Es handelt sich zwar insgesamt betrachtet um weniger schwerwiegende Formen

⁷ Vgl. Fußnote 1

⁸ Forschungsverbund „Gewalt gegen Männer“ – Pilotstudie Gewalt gegen Männer, Studie im Auftrag des BMFSFJ. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie ist bei der Broschürenstelle des BMFSFJ erhältlich; vgl. Fußnote 1. Die Ergebnisse stehen auch als Download zur Verfügung: Langfassung: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/studie-gewalt-maenner-langfassung.property=pdf.pdf; Kurzfassung: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/M_C3_A4nnerstudie-Kurzfassung-Gewalt.property=pdf.pdf

– so gab kein Befragter an, dass er verprügelt worden sei –, und auch Verletzungen als Folge der Gewalt sind geringer. Nach dem Eindruck aus dem qualitativen Teil der Studie kommt es eher in Konfliktsituationen, die mit Trennung und/oder Scheidung einhergingen, zu einer Eskalation des Konfliktes, die zu Gewalttätigkeiten – teilweise gegenseitig ausgeübt – führte. In Einzelfällen wurde über langfristige Misshandlungen durch die Lebenspartnerin berichtet.

4. Fazit

Gewalt in der Familie geht durch alle Schichten; letztlich kann sie fast jeden treffen. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Gewalt – ob sie nun Frauen, Kinder oder Männer trifft – hingenommen werden muss. Es gibt vielfältige Formen der Hilfe und Unterstützung. Und auch das Recht gibt Möglichkeiten für einen Schutz.

II. Rechtliche Handlungsoptionen

Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten unterscheiden sich danach, ob eine erwachsene Person Opfer der Gewalt geworden ist, oder ob es sich um Kinder handelt.

1. Für von Gewalt betroffene Erwachsene

a.) Im Notfall – Polizeilicher Platzverweis und Strafverfolgung

Die polizeiliche Einsatzstrategie bei häuslicher Gewalt hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Insbesondere wurden in allen Bundesländern die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein gewalttätiger Lebenspartner aus der Wohnung verwiesen werden kann.⁹ Diese polizeiliche Maßnahme – die in einigen Bundesländern „**polizeiliche Wegweisung**“, in anderen „**Platzverweis** aus Wohnungen“ heißt – dauert (wiederum je nach Bundesland unterschiedlich) 10 bis 20 Tage. Sie schafft für Opfer von Gewalt eine Ruhephase, die es ermöglicht – ohne den Täter in der Nähe zu haben – darüber nachzudenken und zu entscheiden, wie es weitergehen soll. Es ist eine sinnvolle „Auszeit“, die den Gewaltkreislauf unterbricht.

Während also in den vergangenen Jahren der Einsatzauftrag der Polizei vielfach „Schlichten einer Familienstreitigkeit“ war, setzt die deutsche Polizei nunmehr auf Interventionsmaßnahmen. Ziel ist ein verbesserter Schutz des Opfers und eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeit. Denn nicht mehr das Opfer muss aus der vertrauten Umgebung fliehen – vielmehr muss derjenige, der Gewalt anwendet, die Wohnung verlassen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine Wegweisung oder ein Platzverweis nicht beantragt werden muss. Die Polizei entscheidet vor Ort, ob im konkreten Fall eine Gefahrenlage vorliegt, die einen Platzverweis erforderlich macht. Selbst dann, wenn das Opfer möglicherweise nicht ausdrücklich diese Maßnahme wünscht oder sich dagegen ausspricht, kann die Polizei sie dennoch anordnen. Entscheidend ist allein die von den Beamtinnen/Beamten durchgeführte **Gefahrenprognose**.

⁹ Überblick zu den unterschiedlichen Regelungen der Länder und den Erfahrungen bei: Schröder/ Pezolt (Hrsg.) (2004); s. Literaturverzeichnis.

Wird ein Platzverweis ausgesprochen, muss der Gewalttäter die Wohnung sofort verlassen. Ihm werden alle Schlüssel abgenommen, und er darf nur die Dinge mitnehmen, die er in den kommenden Tagen dringend benötigt. In einigen Bundesländern ist die Polizei verpflichtet, in den folgenden Tagen die Einhaltung des Platzverweises zu überprüfen, in anderen Ländern kann dies nur beim Vorliegen besonderer Umstände durchgeführt werden.

Die Bundesländer, die für diese Wegweisung bzw. den Platzverweis zuständig sind, veröffentlichen zum Großteil Daten über ihre Praxis. Diese Statistiken dokumentieren nicht nur ein erhebliches Ausmaß der polizeilich registrierten Gewalttaten, sondern auch, dass sich diese neue Maßnahme bewährt hat. So wurden zum Beispiel in Niedersachsen im Jahr 2003 7.245 Fälle häuslicher Gewalt von der Polizei dokumentiert; in 38,5% der Fälle wurde ein Platzverweis ausgesprochen¹⁰. Auch in den Stadtstaaten wird von den Platzverweisen bzw. polizeilichen Wegweisungen vermehrt Gebrauch gemacht. 2003 registrierte z.B. die Berliner Polizei 10.371 Fälle; bei 1.036 Einsätzen wies sie den Täter aus der Wohnung.

Hält der Täter sich nicht an die Maßnahme und kehrt in die Wohnung zurück oder versucht wieder hineinzugelangen, dann kann die Polizei den Täter auch zur Durchsetzung des Platzverweises in **Gewahrsam** nehmen. Dies bedeutet, dass er für eine gewisse Zeit in der Polizeidienststelle in einer Zelle untergebracht wird. Die Dauer der Ingewahrsamnahme hängt vom Einzelfall ab.

Der Wandel der polizeilichen Einsatzstrategie hat auch dazu geführt, dass bei Einsätzen in Wohnungen bei häuslicher Gewalt – wie bei jedem anderen Einsatz auch – geprüft wird, ob der Gewalttäter **Straftaten** begangen hat. Dies können zum Beispiel Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung sein. Ein Teil dieser Straftaten sind Delikte, die nur auf ausdrücklichen Antrag des Opfers verfolgt werden. Dennoch sichert die Polizei zunächst die Beweise; ein Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden¹¹. Und bei der einfachen Körperverletzung kann auch ohne einen Antrag des Opfers eine Strafverfolgung stattfinden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass diese Tat verfolgt wird – was in vielen Fällen zutrifft.

Auch der Beginn eines Ermittlungsverfahrens sendet ein eindeutiges Signal an den Täter – der Staat nimmt Gewalt gegen Frauen ernst; es macht keinen Unterschied, ob jemand Gewalt in der Öffentlichkeit oder versteckt hinter verschlossenen Türen anwendet.

Was geschieht mit den Tätern? In einigen Regionen Deutschlands wird eine neue Sanktionsform in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt – die Täter werden verpflichtet, an einem **Täterkurs** oder **Trainingsprogramm** teilzunehmen¹². Dieses Täterpro-

¹⁰ Angaben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.

¹¹ Frist nach § 77b Abs. 1 Strafgesetzbuch: 3 Monate.

¹² Informationen zu der Ausgestaltung und Wirksamkeit von Täterprogrammen finden sich bei den Ergebnissen der „Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – WiBIG“, einer Studie im Auftrag des BMFSFJ; der Abschlussbericht Band 3 "Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt" steht unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-wibig.property=pdf.pdf als Download zur Verfügung. Die Kurzfassung: ist unter www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/WiBIG-Gemeinsam-gegen-h_C3_A4usliche-Gewalt.property=pdf.pdf erhältlich. Bezug der Broschüre per Post vgl. Fußnote 1.

gramm ersetzt dann die Strafe oder tritt ergänzend neben sie – je nach Schwere der Tat. Die Kurse unterscheiden sich im Detail. Die meisten Angebote beinhalten Gruppenarbeit, bei der die individuellen Gewalttaten rekonstruiert und analysiert und anschließend Formen von gewaltfreier Konfliktlösung erlernt werden. Sie beinhalten keine Therapie, sondern sind ein Verhaltenstraining.

Auch wenn die Programme keine Garantie dafür geben können, dass alle Täter ihre Verhaltensweisen wirklich dauerhaft verändern, bieten sie doch ein sinnvolles Angebot neben den anderen staatlichen Sanktionen. Sie geben Tätern die Chance, das Verhalten zu überdenken und gewaltfreie Konfliktlösung zu erlernen.

b.) Zivilrechtlicher Schutz durch Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung

Das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist¹³, hat den zivilrechtlichen Rechtsschutz bei Gewalttaten im Allgemeinen und bei häuslicher Gewalt im Besonderen verbessert. Es kommt allen von Gewalt Betroffenen zugute, unabhängig davon, ob es sich um Gewalt in einer Partnerschaft oder um Gewalt gegen alte Familienangehörige handelt.

Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG)

Das Gericht kann auf Antrag der gewaltbetroffenen Person gegenüber dem Täter Maßnahmen zum Schutz des Opfers anordnen. Als Schutzmaßnahmen kommen folgende **Verbote** in Betracht:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (dazu gehören der Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule der Kinder des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, sei es über Telefon, Telefax, Briefe, oder E-Mails),
- Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (sollte es dennoch dazu kommen, hat sich der Täter umgehend zu entfernen).

Solche Schutzanordnungen kommen nicht nur dann in Betracht, wenn es schon zu einer Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung gekommen ist, sie sind auch bei ernsthaften Drohungen mit solchen Taten möglich. Im Übrigen kann sich der Täter nicht damit herausreden, er habe die Tat oder Drohung unter Alkoholeinfluss begangen. Auch in diesen Fällen ist er für seine Taten verantwortlich, und das Gericht wird Schutzanordnungen gegen ihn festsetzen. Die Maßnahmen sind im Regelfall zu befristen, die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Schutzanordnungen können auch in den Fällen bestimmter unzumutbarer Belästigungen („Stalking“) in der Form von wiederholten Nachstellungen (z. B. ständiges Anrufen, Auflauern) verhängt werden.

Verstößt der Täter gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen, macht er sich straf-

¹³ BGBl. 2001 I, S. 3513; zu den Einzelheiten Schweikert/Baer 2002, s. Literaturverzeichnis.

bar; es drohen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (§ 4 GewSchG).

Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG)

Neben diesen Schutzanordnungen ist in Fällen von häuslicher Gewalt auch eine Regelung zur Wohnungsüberlassung möglich. Führen Täter und Opfer einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, so kann das Opfer die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit ohne den Täter nutzen. Die alleinige Wohnungsnutzung ist aber in etlichen Fällen keine Dauerlösung. In den Fällen, in denen das Opfer zusammen mit dem Täter oder dieser allein an der Wohnung berechtigt sind – etwa auf Grund von Eigentum oder auf Grund eines Mietvertrages – ist sie zu befristen. Ist der Täter allein an der Wohnung berechtigt, hat das Gericht die Überlassung auf die Dauer von höchstens sechs Monate zu befristen. Für die Zeit der Nutzung hat das Opfer eine Vergütung zu entrichten. Der Täter hat während dieser Zeit alles zu unterlassen, was die Nutzung der Wohnung durch das Opfer beeinträchtigen könnte.

Während der (befristeten) Nutzung durch das Opfer muss sich der Täter um eine andere Unterkunft bemühen. Damit sind insbesondere von der Gewalt ihres Partners/Ehemannes betroffene Frauen nicht mehr auf die Unterkunft im Frauenhaus angewiesen.

Zusätzlich zur Wohnungsüberlassung kann das Gericht auch Schutzanordnungen wie Kontakt- und Belästigungsverbote verhängen.

Zuweisung der Ehewohnung, wenn Opfer und Täter miteinander verheiratet sind (§ 1361 b BGB)

Sind Täter und Opfer miteinander verheiratet, besteht auch die Möglichkeit, eine Überlassung der Ehewohnung für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Scheidung nach den eherechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erreichen. Diese Regelung kommt dann in Betracht, wenn das verheiratete Opfer sich getrennt hat oder eine Absicht zur endgültigen Trennung vom Partner vorliegt. Erforderlich ist des Weiteren, dass die Wohnungsüberlassung notwendig ist, um eine sog. „unbillige Härte“ zu vermeiden. Ausdrücklich geregelt ist, dass bei Beeinträchtigungen des Kindeswohls eine unbillige Härte vorliegen kann.

Bei häuslicher Gewalt sieht das Gesetz nunmehr vor, dass im Regelfall eine gemeinsame Nutzung der Ehewohnung nicht in Betracht kommt, sondern dem Opfer die gesamte Wohnung in der Regel zur alleinigen Nutzung zu überlassen ist. Für die Zeit der Nutzung kann der Ehepartner von dem nutzungsberechtigten Teil eine Vergütung verlangen. Er hat während dieser Nutzungszeit alles zu unterlassen, was die Nutzung der Wohnung durch die Nutzungsberechtigte beeinträchtigen könnte.

Auch hier kann das Gericht zusätzlich zur Wohnungszuweisung weitere Schutzanordnungen verhängen.

Wohnungszuweisung bei eingetragener Lebenspartnerschaft (§ 14 LPartG)

Für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, gibt es eine der Wohnungszuweisung bei Eheleuten entsprechende und exakt gleichlautende Regelung im Lebenspartner-

schaftsgesetz (§ 14 LPartG).

Voraussetzungen sind hier ebenfalls:

- Trennung der Lebenspartner/innen oder Trennungsabsicht eines Partners/einer Partnerin und
- die Notwendigkeit der Wohnungsüberlassung oder einer teilweisen Überlassung, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

In Fällen häuslicher Gewalt soll die gesamte Wohnung regelmäßig dem/der verletzten Partner/in zugewiesen werden. Das für die Zuweisung der Ehewohnung Beschriebene gilt auch hier.

Wenn sich der Täter nicht an die Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz hält:

- Zum einen greift § 4 GewSchG ein: Verstöße gegen Anordnungen nach § 1 GewSchG sind eine Straftat und werden strafrechtlich verfolgt; die Polizei kann zur Verhinderung dieser Straftat direkt zur Hilfe gerufen werden.
- Das Opfer kann auch einen Gerichtsvollzieher zur Durchsetzung der Schutzanordnung hinzuziehen. Dieser ist bei Widerstand zur Anwendung von Gewalt befugt und kann dafür die Polizei hinzuziehen.
- Und die antragstellende Person kann zusätzlich zu den strafrechtlichen Folgen auch zivilrechtliche Sanktionen in Form von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft bei einem Gericht beantragen.

Welches Gericht ist zuständig?

Für die Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 2 GewSchG) sowie für die Zuweisung der Ehewohnung (§ 1361 b BGB) sind die Familiengerichte zuständig. Auch in den Fällen, in denen es nur um Schutzanordnungen wie Kontakt- und Belästigungsverbote geht, ist das Familiengericht zuständig, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben. Besteht kein gemeinsamer Haushalt (mehr), sind die allgemeinen Zivilgerichte zuständig.

Eilschutzanordnungen

In eiligen Fällen kann das Gericht auch aufgrund einer Glaubhaftmachung des Sachverhalts der häuslichen Gewalt – besonders hilfreich ist hier ein Polizeibericht, es reichen aber auch eidesstattliche Angaben des Opfers als antragstellende Person – Schutzmaßnahmen sowie die Wohnungsüberlassung nach dem GewSchG anordnen. Die Verfahrensvorschriften sind so ausgestaltet, dass das Opfer schnell und einfach zu seinem Recht kommen kann.

c.) Schadensersatz und Schmerzensgeld, §§ 823, 847 BGB

Opfer von häuslicher Gewalt haben Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen die Person, von der sie misshandelt wurden.

Mit dem Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB können bei schuldhafter Verletzung bestimmter Rechtsgüter (z.B. Gesundheit oder Eigentum) Ansprüche auf Ersatz des materiellen Schadens geltend gemacht werden. Sind bestimmte Schutzgesetze verletzt, insbesondere Strafvorschriften, hat das Opfer ebenfalls einen Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden. Dazu gehören die Kosten für ärztliche Behandlung, finanzielle Nachteile wie Verdienstaufschlag oder Kosten für den Ersatz zerrissener Kleidung und zerschlagener Gegenstände.

Der Schmerzensgeldanspruch nach § 847 BGB ist bei Verletzungen bestimmter Rechtsgüter auf Genugtuung und den Ausgleich immaterieller Schäden wie der erlittenen Verletzungen, Schmerzen und Demütigungen gerichtet. Eine Bestrafung des Täters schließt den Anspruch der verletzten Person nicht aus und mindert ihn auch nicht. Das Verhalten des Täters nach der Tat kann sogar zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes führen.

d.) Alternative Frauenhaus oder andere Schutzeinrichtungen, insbesondere bei hoher Gefährdung

Zu beachten ist, auch wenn es nun die verbesserten Möglichkeiten der Zuweisung der Ehwohnung sowie der Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz gibt, dass es in Fällen häuslicher Gewalt für das Opfer nicht in jedem Fall ratsam ist, in der Wohnung zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, insbesondere, wenn eine zu hohe Gefährdung besteht. Ein Frauenhaus oder eine ähnliche Einrichtung bleibt deshalb eine wichtige Alternative zu einem Antrag auf Wohnungsüberlassung oder Ehwohnungszuweisung.

e.) (Alleiniges) Sorgerecht für die Kinder (§ 1671 BGB)

Wurde eine Schutzanordnung gegen den gewaltausübenden Partner erlangt, werden sich, wenn gemeinsame Kinder betroffen sind, auch Fragen des Sorge- und Umgangsrechts stellen.

Besteht ein Konsens der Eltern zur Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und zur Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil, ist das zuständige Gericht grundsätzlich an diesen übereinstimmenden Antrag gebunden, wenn nicht das mindestens 14-jährige Kind diesem Vorschlag widerspricht.

Bei elterlichem Dissens über den Sorgerechtsantrag eines Elternteils auf Übertragung der alleinigen Sorge ist die Aufhebung der gemeinsamen Sorge nur dann möglich, wenn diese Entscheidung dem Kindeswohl am Besten entspricht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift kein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen gemeinsamer und alleiniger elterlicher Sorge begründen; die Eltern sollen selbst stärker darüber entscheiden, wie sich die Sorge für das Kind zukünftig auch nach der Trennung gestaltet¹⁴. Die Rechtsprechung zu den Kriterien für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge bzw. für die Übertragung der Alleinsorge fällt jedoch sehr unterschiedlich und unübersichtlich aus¹⁵.

¹⁴ BT-Drs. 13/4899, S. 63, 99.

¹⁵ Vgl. Schweikert/Baer, 2002, S. 51 ff. m.w.N.; Schweikert/Schirmacher, Fn. 5.

Gerade für misshandelte Frauen, die gleichzeitig Mütter sind, sind häufig die Kinder ausschlaggebend für ihre Entscheidung, sich zu trennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zeit der Trennung für eine misshandelte Frau und für die Kinder die gefährlichste Phase ist. Es besteht das höchste Risiko, schwer misshandelt oder getötet zu werden. Insbesondere für Frauen, die mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geflohen sind, ist die praktische Durchführung eines gemeinsamen Sorgerechts nahezu unmöglich. Trennt sich die Frau wegen Misshandlungen von ihrem Partner oder strebt sie gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht zudem häufig die Gefahr, dass die Kinder von dem Mann als Druckmittel benutzt bzw. instrumentalisiert werden, um die Partnerin zur Rückkehr in die Beziehung zu bewegen oder sich an ihr zu rächen. Die Unterbindung des Kontaktes zwischen Täter und Opfer kann – gegebenenfalls für eine gewisse Zeit – eine erforderliche und notwendige Maßnahme zum Schutz von Frau und Kindern sein. In solchen Gefährdungssituationen ist es für die Frauen und Kinder wichtig, eine Entscheidung über das alleinige Sorge- oder zumindest über das Aufenthaltsbestimmungsrecht (verbunden mit bestimmten Entscheidungen bezüglich des Umgangsrechts, dazu unten) für die Mutter zu erreichen, um in der akuten Trennungsphase mit dem höchsten Gefährdungspotenzial nicht in ständigen Kontakt zu dem gewalttätigen Partner treten zu müssen.

f.) Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts des gewalttätigen Elternteils, § 1684 BGB

Ist es in Folge von häuslicher Gewalt zu einer Trennung der Partner gekommen, wird sich vielfach die Frage stellen, ob weiterhin Kontakte zwischen dem gewalttätigen Elternteil und dem Kind stattfinden sollen und können.

Auch ein nichtsorgeberechtigter Elternteil hat grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit dem Kind, unabhängig davon, ob es ehelich oder nichtehelich ist. Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Beim Umgangsrecht ist ebenso wie bei der Entscheidung über die elterliche Sorge stets das Kindeswohl zu beachten. Zudem muss in Fällen häuslicher Gewalt sichergestellt werden, dass es bei der Ausübung des Umgangs nicht zu weiteren Misshandlungen und Verletzungen gegenüber dem gefährdeten Elternteil kommt. Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, entscheidet das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts.

Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann das Familiengericht auch anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet; dies kann u. a. ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, der dann jeweils bestimmt, welche Einzelperson diese Aufgabe wahrnimmt. Diese Regelung wird als „beschützter“, „betreuter“ oder auch „überwachter Umgang“ bezeichnet. Das Familiengericht kann auf diesem Wege erreichen, dass Besuche der Kinder an einem neutralen Ort im Beisein einer Fachperson stattfinden. Das Gericht kann das Umgangsrecht auch für längere Zeit oder auf Dauer ein-

schränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet ist.

An einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Umgangsrechts legen die Gerichte unterschiedliche Maßstäbe an: Als Gründe für solche Maßnahmen werden von den Gerichten die Gefahr von Körperverletzungen des Kindes, von sexuellem Missbrauch und Kindesentführung angesehen. In einer der wenigen veröffentlichten Entscheidungen zu häuslicher Gewalt, in der die Auswirkungen der (beobachteten häuslichen) Gewalt auf das Kind Berücksichtigung fanden¹⁶, entschied das Gericht, dass der Ausschluss des Umgangsrechts des nichtsorgeberechtigten Vaters aus Gründen des Kindeswohls geboten ist, wenn das Kind den Kontakt zu ihm ablehnt und aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die Konfliktsituation, der es bei Besuchskontakten ausgesetzt wäre, zu bewältigen. In der Angst des Kindes vor dem Vater in Folge von früheren Gewalttätigkeiten des Vaters gegenüber der Mutter sah das Gericht eine zum Ausschluss des Umgangsrechts führende Ablehnung.

Andere Gerichte vertreten jedoch die Ansicht, dass dem nichtsorgeberechtigten Elternteil auch gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils und gegen den Willen des Kindes der Umgang in aller Regel zu gewähren ist.

Bei der Entscheidung über das Umgangsrecht sollten wie bei der Entscheidung über das Sorgerecht die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Kinder betrachtet und für die Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden. Daher sollten dabei im Interesse des Kindeswohls folgende Prinzipien beachtet werden¹⁷:

- Der Kontakt zwischen dem Kind und den Eltern sollte so gestaltet werden, dass die Kinder keine weiteren Gewalttaten miterleben müssen.
- Wenn in Fällen häuslicher Gewalt weder durch eine Umgangsbegleitung noch durch andere Schutzanordnungen dem Schutzbedürfnis des Kindes – und damit zugleich der bedrohten Mutter – Rechnung getragen werden kann, ist eine zeitweilige Aussetzung des Umgangsrechtes für eine erste Phase der Beruhigung und der Verarbeitung des Traumas die am besten geeignete Maßnahme.
- Vor der Regelung des Umgangs muss berücksichtigt werden, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterlebnis zu verarbeiten, was häufig nur mit professioneller Unterstützung möglich ist. Es sollte abgewogen werden, ob der Umgang zum Wohle des Kindes für eine Zeit ausgesetzt wird.
- Der gewalttätige Elternteil muss dem Kind gegenüber Verantwortung für das Geschehen übernehmen, denn meist fühlen sich die Kinder schuldig oder verantwortlich für das, was geschehen ist. Von diesem Elternteil ist deshalb zu erwarten, dass er Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen.
- Gegebenenfalls sollte das Gericht vor der Anordnung des begleiteten Umgangs sicherstellen, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und den Kindern auszuschließen und dem Kind/den Kindern nicht weiteren Schaden zuzufügen.

¹⁶ OLG Hamm FamRZ 2000, 45.

¹⁷ Vgl. auch Leitlinien des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG) zum Umgang bei häuslicher Gewalt 2001, im Internet beziehbar unter www.big-interventionszentrale.de.

- Betreuer, begleiteter oder geschützter Umgang sollte dann angeordnet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich des Angebots und des verantwortlichen Verhaltens des vormals gewalttätigen Elternteils gegeben sind. Besteht kein entsprechendes Angebot oder ein solches nicht im ausreichenden Umfang, sollte eine Aussetzung des Umgangsrechts erwogen werden. Auf jeden Fall sind aber immer Verhaltensaufgaben sowie eine Klärung für eine sichere Übergabe des Kindes/der Kinder notwendig und eindeutig in die Anordnungen aufzunehmen. Eine Übergabe bei Dritten zu bestimmten Uhrzeiten kann so z.B. sicherstellen, dass sich Frau und Mann nicht treffen und dass die neue Adresse des gefährdeten Elternteils weiterhin unbekannt bleibt.
- Die Ausübung des Umgangsrechtes sollte auch im weiteren Zeitablauf beobachtet werden. Zeigt sich, dass die vereinbarten Regelungen vom gewalttätigen Elternteil nicht eingehalten werden, dass das Kind ernsthaft beeinträchtigt nach den Besuchen ist oder dass klare Anzeichen für Bedrohungen, Misshandlungen oder Entführungen des Kindes vorhanden sind, muss die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechtes erneut geprüft werden.

g.) Rechte von Migrantinnen und Migranten bei häuslicher Gewalt

Auch Migrantinnen und Migranten, die Opfer von Gewalt, Drohung oder Belästigung werden, können Ansprüche auf Schutzanordnungen nach dem GewSchG, auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie Ansprüche auf Überlassung der Ehemohnung geltend machen.

Soweit es um deliktsrechtliche Ansprüche einschließlich der Unterlassungsansprüche geht – dazu zählen z.B. die Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche, aber auch die Regelungen des GewSchG –, findet grundsätzlich das Recht des Begehungsortes, bei gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthalt von Opfer und Täter das dort geltende Recht Anwendung. Das bedeutet, dass auch bei abweichendem oder nicht vorhandenem Heimatrecht zum Bereich häusliche Gewalt und damit verbundenen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen die Ansprüche nach dem deutschen GewSchG und dem BGB geltend gemacht werden können.

Auch für die Nutzungsbefugnis der in Deutschland gelegenen Ehemohnung sowie für damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote gilt das deutsche Recht. Dies gilt ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Wichtig ist die Frage des Aufenthaltsrechts. Wenn eine ausländische Ehefrau oder ein ausländischer Ehemann durch Gewalt betroffen ist und sich trennen will, so kann dies Einfluss auf das Aufenthaltsrecht haben.

Ausländische Ehepartner erhalten grundsätzlich erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens seit zwei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat (§ 31 AufenthG). Soll eine Trennung vor diesem Zeitablauf erfolgen, so kann trotzdem der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 31 Abs. 2 AufenthG). Eine besondere Härte liegt u. a. dann vor, wenn z.B. der ausländischen Ehefrau das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist, weil sie oder ihre Kinder Gewalt durch den Ehe-

gatten erleiden. Daher soll eine Trennung vom gewalttätigen Ehepartner verbunden mit Schutzanordnungen oder der Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz auch innerhalb der ersten zwei Jahre in Deutschland nicht zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Die Entscheidung des Familiengerichts sollte auf jeden Fall der Ausländerbehörde vorgelegt werden, da sie eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Annahme eines Härtefalls darstellt.

2. Für von Gewalt betroffene Kinder

a.) Im Notfall – Jugendamt und/oder Polizei

In einer aktuellen Bedrohungssituation können sich Mädchen und Jungen ebenso wie Erwachsene an die Polizei wenden. Platzverweise können von der Polizei auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgesprochen werden. Hilfreich sind auch Beratungsstellen für Kinder, zum Beispiel spezialisierte Beratungsstellen zum Schutz vor sexueller Gewalt oder sog. Kindernotdienste, die es in einigen Städten gibt und die auch abends erreichbar sind. Auch das Jugendamt ist unabhängig von einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren dafür da, betroffenen Mädchen und Jungen Hilfe anzubieten.

b.) Eingeschränkte Geltung des Gewaltschutzgesetzes

Wenn Kinder von ihren Eltern bzw. einem Elternteil misshandelt werden, gilt das Gewaltschutzgesetz nicht. Hier haben die speziellen Vorschriften des Kindschaftsrechtes Vorrang, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Einschaltung des Jugendamts vorsehen (dazu gleich unter d.). Werden Kinder von dritten, nichtsorgeberechtigten Personen bedroht oder misshandelt, greifen jedoch die Vorschriften des GewSchG. Das bedeutet, dass Kinder – vertreten durch die Eltern oder einen Elternteil – gegenüber Dritten einen Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung nach dem GewSchG stellen können. Hier gilt das unter II.1. Ausgeführte.

c.) Frühzeitige Benachrichtigung bzw. Beteiligung des Jugendamtes bei Verfahren nach dem GewSchG oder bei Ehewohnungszuweisung, § 1361 b BGB

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes wurden, auch wenn das Gesetz nicht direkt für betroffene Kinder gegenüber den Eltern gilt, einige Vorschriften eingeführt, um die Interessen von mitbetroffenen Kindern im Verfahren zu berücksichtigen. Ist ein Verfahren nach dem GewSchG oder wegen Zuweisung der Ehewohnung zwischen den erwachsenen Elternteilen anhängig, gibt es bestimmte Anhörungs- und Informationspflichten, wenn in dem betroffenen Haushalt Kinder leben.

In Verfahren über die Überlassung der Ehewohnung oder der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem GewSchG soll das Familiengericht das Jugendamt vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass das Jugendamt gegebenenfalls im Interesse der Kinder noch Einfluss auf die Entscheidung nehmen kann.

Außerdem muss in diesen Fällen das Gericht dem Jugendamt, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet, die Entscheidung mitteilen, damit das Jugendamt seinerseits den Beteiligten möglichst frühzeitig Unterstützung gewähren und insbesondere die Situation und Bedürfnisse der Kinder angemessen dabei berücksichtigen kann.

Auch im Eilverfahren zur Erlangung einer Schutzanordnung nach dem GewSchG gelten diese Benachrichtigungspflichten des Gerichts gegenüber dem Jugendamt.

d.) Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)

Unabhängig von Trennung und Scheidung und unabhängig von einem Antrag durch einen Elternteil gibt es die Möglichkeit, Schutzanordnungen zugunsten eines gewaltbetroffenen Kindes zu erreichen. Eheliche und nichteheliche Kinder können durch das zuständige Familiengericht von Amts wegen vor (häuslicher) Gewalt geschützt werden.

In dringenden Fällen können vorläufige Anordnungen getroffen werden; bei großer Gefahr können diese ohne vorherige Anhörung der Beteiligten ergehen. Auch Personen, Gruppen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen, die von der Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt wissen, können ein solches gerichtliches Verfahren anregen ebenso wie das betroffene Kind selbst, gegebenenfalls mit der Hilfe einer dritten Person.

Kinder und Jugendliche haben in Konflikt- und Notlagen einen Anspruch auf Beratung durch die Jugendhilfe, ohne dass die Eltern davon Kenntnis erlangen. Kinder und Jugendliche können auch gegen eine Entscheidung des Gerichts ohne Mitwirkung der Eltern Beschwerde einlegen.

Das Jugendamt muss im Verfahren zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls immer mitwirken; es wird auch immer vom Familiengericht angehört. Das Gericht hört das Kind selbst und die Eltern persönlich an. Ist das Kind mindestens 14 Jahre alt, muss es immer gehört werden; ist es jünger, wird es gehört, wenn „die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft“.

Das Gericht kann einem minderjährigen Kind auch einen Verfahrenspfleger – häufig auch als „Anwalt/Anwältin des Kindes“ bezeichnet – bestellen, wenn und soweit das zur Wahrnehmung des Kindesinteresses erforderlich ist. In Verfahren wegen einer Gefährdung des Kindeswohls ist dies regelmäßig erforderlich, wenn es um Maßnahmen geht, die auf die Trennung des Kindes von der Familie oder auf die Entziehung der gesamten Personensorge der Eltern oder eines Elternteils gerichtet sind.

In den Fällen, in denen die Gefahr von einem Dritten ausgeht und die Eltern nicht fähig oder willens sind, diese Gefahr abzuwenden, kann das Familiengericht unmittelbar gegen den Dritten einschreiten und entsprechende Schutzanordnungen treffen.

Im gerichtlichen Verfahren hat das Familiengericht die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Ermahnungen über Ge- und Verbote, etwa dem Erlass einer „Go-Order“ oder eines Kontaktverbots, bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt. Das Gericht kann z.B.

- eine Wohnungsüberlassung nach dem GewSchG und damit eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils, zumindest für einen bestimmten Zeitraum, anordnen;
- bei Misshandlungen durch den Vater oder wenn das Kind durch die Zeugenschaft der Misshandlungen des Vaters gegenüber der Mutter traumatisiert wird, diesem das Umgangsrecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und in extremen Fällen auch generell die Personensorge entziehen;
- Kinderschutzmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten aussprechen, z.B. gegenüber dem Lebensgefährten der Mutter, der nicht Elternteil ist. Hier kommen Umgangsverbote, Kontaktsperren und sog. Go-Order gegenüber dem Gefährder in Betracht, z.B. in Fällen sexuellen Missbrauchs.

Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG) wurde klargestellt, dass auch auf der Grundlage der Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls eine Wegweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor häuslicher Gewalt möglich ist. Damit bleiben die §§ 1666 ff. BGB Spezialvorschriften gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, auch gegenüber dem GewSchG; es wird jedoch deutlich gemacht, dass eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz des Kindes vor (weiterer) häuslicher Gewalt sein kann und dass diese Maßnahme auch auf der Grundlage der kindschaftsrechtlichen Vorschriften getroffen werden kann.

e.) Das Recht auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 BGB

Seit November 2000 wird der Schutz von Kindern durch ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und ein an die Eltern gerichtetes Verbot von gewalttätigen Erziehungsmaßnahmen verstärkt. Die Vorschrift lautet nun (§ 1631 Abs. 2 BGB): „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Ein Kind kann als Träger eigener Rechte und Pflichten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern und auch gegenüber einem gewalttätigen Elternteil verlangen. Für die Eltern bedeutet die Vorschrift, dass bei der Ausübung der Personensorge jegliche Art körperlicher und seelischer Misshandlung unzulässig ist.

Ziel des Gesetzes ist vor allem die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt – auch in der Kindererziehung; nicht beabsichtigt ist die Kriminalisierung der Familie. Daher soll den Eltern oder dem gewalttätigen Elternteil bei einem Verstoß gegen das Verbot von Gewalt vor allem Hilfe bei der Bewältigung von Konfliktsituationen durch Leistungen der Jugendhilfe angeboten werden¹⁸. Gewalt muss allerdings auch sanktioniert

¹⁸ Unterlagen zur Kampagne „Worte vergehen, der Schmerz bleibt – mehr Respekt vor Kindern“ können beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos bestellt werden; www.mehr-respekt-vor-kindern.de/index_ie.html.

werden können. Bei einem Verstoß gegen das Gewaltverbot kann das Familiengericht nach den §§ 1666, 1666 a BGB wie oben dargestellt Maßnahmen für das Kind und gegen die Eltern anordnen. Liegen strafrechtlich relevante körperliche Misshandlungen vor, werden diese auch als Straftat, so z.B. als Körperverletzungsdelikt nach den §§ 223 ff. StGB, verfolgt.

III. Wege zur Hilfe

Neben den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten soll ein wesentlicher Aspekt nicht aus dem Blick geraten: Opfer von familiärer Gewalt brauchen professionelle Hilfe und Unterstützung. Hierzu steht in Deutschland ein breites Netz an spezialisierten Unterstützungseinrichtungen zur Verfügung.

- ✓ **Frauenhäuser** bieten Sicherheit und Schutz für Frauen an einem anonymen Ort. Sie sind telefonisch zu erreichen und bieten rund um die Uhr eine Zuflucht¹⁹. Kinder können mit in ein Frauenhaus genommen werden²⁰.
- ✓ **Frauenberatungsstellen**²¹ und **Notrufe** für Frauen und Mädchen bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung²² bieten spezialisierte Beratungen. Da die Öffnungszeiten nicht einheitlich geregelt sind, ist eine telefonische Terminabsprache sinnvoll.
- ✓ **Opferhilfebüros** und der **Weißer Ring** sind auf die Opfer von Straftaten spezialisiert. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit ist eine Unterstützung und Begleitung der Opfer, wenn ein Strafverfahren gegen den Täter stattfindet.
- ✓ **Jugendämter** bieten Beratung und Unterstützung. Gerade in den letzten Jahren bieten sie nicht nur Hilfe, wenn es um Kindermisshandlung und Vernachlässigung der Kinder geht, sondern es gibt auch Angebote für Kinder misshandelter Mütter²³. Sie sind Ansprechpartner für Kinder und Eltern gleichermaßen.
- ✓ **Hilfe für Kinder** bieten auch viele Beratungsstellen, die sich auf die Situation von Kindern, die Gewalt erfahren haben, spezialisiert haben. Dies sind zum einen vor allem die Beratungsstellen des Deutschen **Kinderschutzbundes**. Zum anderen gibt es ein breites Netz von **Beratungsstellen**, die Opfer von **sexuellem Missbrauch** (Mädchen und Jungen) beraten. Zum Thema **sexueller Missbrauch** gibt es seit Februar 2005 mit der **Telefon-Hotline NINA** unter der Nummer 01805 – 123465 nunmehr auch ein bundesweites zentrales Beratungsangebot, das sich an **Erwachsene** wendet, die Hilfe und Informationen zu diesem Bereich benötigen²⁴.
- ✓ Weitere telefonische Hilfe und Unterstützung: Die „**Nummer gegen Kummer**“ ist eine bundesweite kostenlose Rufnummer. Unter 0800 – 111 0 333 stehen montags bis freitags von 15.00 - 19.00 Uhr Beraterinnen und Berater für alle Fragen von Kindern bereit²⁵.

¹⁹ Vgl. für Kontakt bundesweit den Internetauftritt der Frauenhauskoordinierungsstelle unter www.frauenhauskoordinierungsstelle.org.

²⁰ Bei älteren Jungen (z.T. ab 14 Jahren) gibt es in einigen Frauenhäusern Sonderregelungen; dies sollte bei Bedarf vorher telefonisch besprochen werden.

²¹ Frauenberatungsstellen im Internet s. www.frauenberatungsstellen-nrw.de.

²² Notrufe im Internet s. www.frauennotrufe.de.

²³ Vgl. hierzu z.B. das Konzept der Stadt Osnabrück; http://www.fh-ooow.de/sowe//fachtagungen/gewalt/downloads/Wokshop%20F_heidelberg_text.pdf.

²⁴ Weitere Informationen dazu im Internet auf der Internetseite des Trägervereins unter www.bundesverein.de.

²⁵ Informationen im Internet unter www.nummer-gegen-kummer.de.

- ✓ Ergänzend dazu gibt es unter der kostenlosen Rufnummer 0800 – 111 0 550 auch ein eigenes **Beratungstelefon für Eltern**, das zu bestimmten Zeiten erreichbar ist²⁶.
- ✓ Frauen und Kinder, die einen **Migrationshintergrund** haben, können sich an alle gerade genannten Beratungsstellen und Einrichtungen wenden; meist haben diese auch Kontakt zu Dolmetscher/innen, sodass ggf. vorhandene Sprachschwierigkeiten überwunden werden können. Darüber hinaus gibt es an einigen Orten in Deutschland spezielle Frauenberatungsstellen für Migrantinnen, aber auch allgemeine Beratungsstellen für Frauen und Männer in der Migration, die Hilfe anbieten können²⁷.
- ✓ Ansprechpartnerinnen bei der Suche nach der richtigen Beratungsstelle für den konkreten Einzelfall sind auch die **kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**. Sie kennen das Beratungsangebot vor Ort immer genau und können so gezielt weitervermitteln. Sie sind über das örtliche Telefonverzeichnis zu finden²⁸.
- ✓ In einigen Regionen in Deutschland arbeiten **Interventionsstellen** zur Unterstützung betroffener Frauen **bei häuslicher Gewalt**²⁹. Sie werden von der Polizei über die Einsätze bei häuslicher Gewalt informiert, erhalten die Adresse und Telefonnummer des Opfers und nehmen zeitnah Kontakt auf. Die Polizei informiert bei einem Einsatz darüber, ob am Ort eine solche Interventionsstelle arbeitet. Auch wenn die Interventionsstellen eng mit der Polizei zusammenarbeiten, sind die Beratungsinhalte vertraulich; mit Zustimmung des Gewaltopfers werden Informationen ggf. an die Polizei weitergemeldet.
- ✓ Wenn es um die Antragstellung im Zusammenhang mit dem GewSchG geht, kann auch eine rechtliche Beratung und Vertretung durch eine **Rechtsanwältin** oder einen **Rechtsanwalt** hilfreich sein. In Fällen, in denen das Opfer nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt, greift die Prozesskostenhilfe ein, sodass die Kosten des Verfahrens durch den Staat getragen werden. Dies kann in der Erstberatung mit der Anwältin/dem Anwalt geklärt werden.
- ✓ In einigen Städten gibt es **Männerberatungsstellen**, die sich mit speziellen Fragestellungen von Männern beschäftigen³⁰. Vielfach bieten diese Beratungsstellen auch Kurse im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen für Männer (sowohl als Opfer als auch als Täter) an.

Gewalt ist kein Schicksal. So weit verbreitet Gewalt im engen sozialen Nahraum leider auch ist – es gibt Wege aus der Gewalt. Es stehen rechtliche Schutzmöglichkeiten und Beratungseinrichtungen verschiedener Träger zur Verfügung, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können. Haben Sie den Mut, auch im Interesse Ihrer Kinder, die für Sie geeignete Unterstützung zu suchen.

²⁶ Informationen im Internet unter www.elterntelefon.org.

²⁷ U.a. unter dem Stichwort „Ausländerberatungsstellen“ sind entsprechenden Beratungsstellen in vielen Städten zu finden.

²⁸ Weitere Informationen über die BAG der kommunalen Frauenbüros unter www.frauenbeauftragte.de.

²⁹ Zum Beispiel die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern oder die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) in Niedersachsen; Infos hierzu unter www.ms.niedersachsen.de und bei WiBIG, Fußnote 12.

³⁰ Unter dem Stichwort „Männerberatung“ ist im Internet eine Vielzahl von entsprechenden Beratungsstellen in verschiedenen Städten zu finden.

Verwendete Literatur und weitere Literaturempfehlungen

BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (2002): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien. Broschüre. Berlin.

BMFSFJ (2000): Worte vergehen, der Schmerz bleibt – mehr Respekt vor Kindern. Informationen zur Kampagne. Broschüre. Bonn.

BMFSFJ (2002): Mehr Mut zum Reden – von misshandelten Frauen und ihren Kindern. Broschüre. Berlin.

BMFSFJ und BMJ (2002): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum neuen Gewaltschutzgesetz. Broschüre. Bonn.

BMFSFJ (2002): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Broschüre. Berlin.

BMFSFJ und BMJ (2003): Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Broschüre. Berlin.

BMFSFJ (2004a): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Untersuchungsergebnisse. Broschüre. Berlin.

BMFSFJ (2004b): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie. Broschüre. Berlin.

BMFSFJ (2004c): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Broschüre. Berlin.

BMGS (2003): Hilfe für Opfer von Gewalttaten. Broschüre. Bonn.

BMJ (2004): Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen. Broschüre. Berlin.

Bussmann, Kai-D. (2000): Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-)Recht als Kommunikationsmedium. Köln, Berlin, Bonn, München.

Bussmann, Kai-D. (2002): Studie zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und der begleitenden Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“. – Abschlussbericht. Elternstudie. Halle-Wittenberg.

Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) – interdisziplinäres Fachjournal für die Anwaltspraxis, Ausgabe 1 – 2/2005, Themenschwerpunkt: Rechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt.

Fastie, Friesa (2002): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen.

Jungnitz, Ludger/Lenz, Hans-Joachim/Puchert, Ralf/Puhe, Henry/Walter, Walter (2004): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Abschlussbericht der Pilotstudie. Download unter: www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte).

Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 2, S. 105 ff.

Kavemann, Barbara (2002): Kinder misshandelter Mütter – Anregungen zu einer zielgruppenspezifischen Intervention. In: Breitenbach, Bürmann u.a. (Hg.): Geschlechterforschung als Kritik. Bielefeld. Kindler

Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl, München. DJI. Internet: <http://www.dji.de/asd>;

Kindler, Heinz in FPR 2005, 16 ff.: Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern.

Kindler, Heinz/Salzgeber, Joseph/Fichtner, Jörg/Werner, Annegret: Familiäre Gewalt und Umgang, FamRZ 2004, S. 1241 ff.

Oberlies, Dagmar/Holler, Simone/Brückner, Margit (2000): Ratgeberin: Recht. Für Frauen, die sich trennen wollen und für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen. Frankfurt a.M.

Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter/Enzmann, Dirk (1999): Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. KFN Forschungsberichte Nr. 80. Hannover. Download unter: www.kfn.de/fb80.pdf.

Schröder, Detlef/Pezolt, Peter (Hrsg.) (2004): Gewalt im sozialen Nahraum I. Frankfurt a.M.

Schrötte, Monika/Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Download unter: www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte).

Schweikert, Birgit/Baer, Susanne (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. Baden-Baden.

Schweikert, Birgit/Schirmacher, Gesa: Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. BMFSFJ-Materialie zur Gleichstellungspolitik Nr. 90/2002.

Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 8. Baden-Baden.